

**21.10.16**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 21. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/10069 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes****– Drucksache 18/9040 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nummer 4 § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsgesetzordnung kann im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium Aufträge an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten erteilen, soweit sein Recht auf Kontrolle nach der Bundeshaushaltsgesetzordnung reicht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.